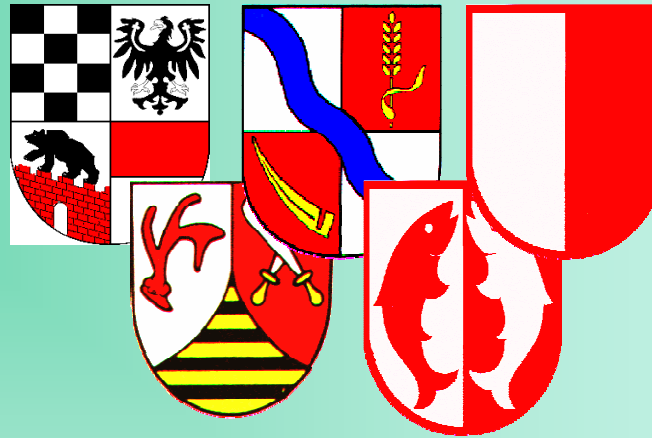
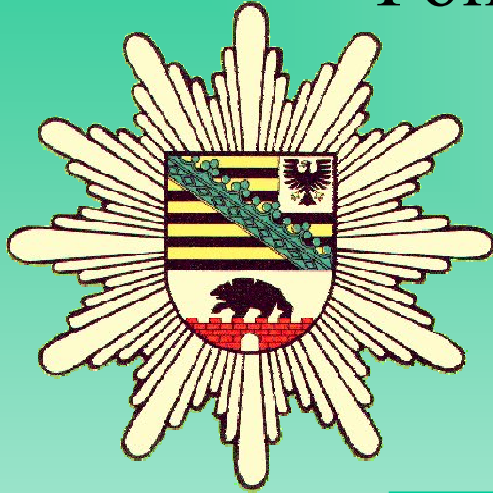


Polizeidirektion Halberstadt



Zuständig in den Landkreisen:

Aschersleben-Staßfurt

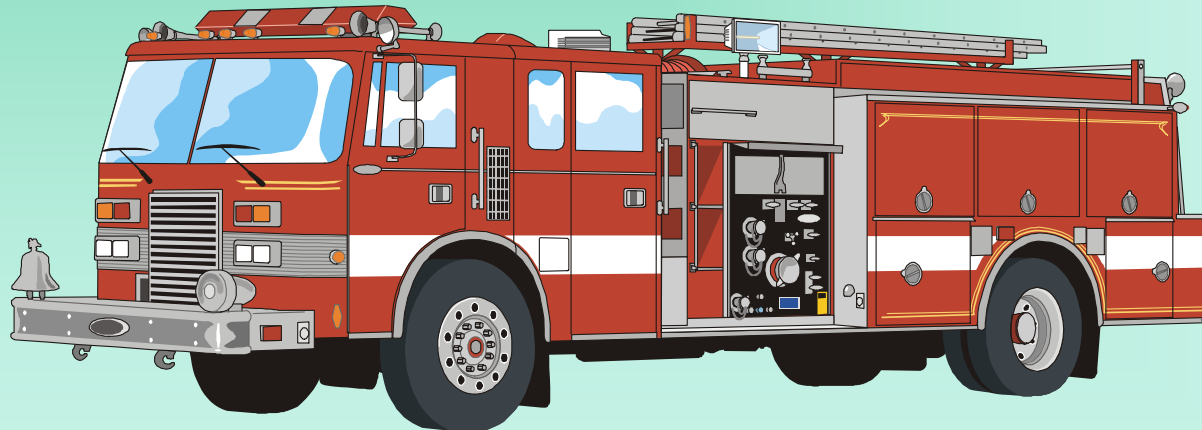
Bördekreis

Halberstadt

Quedlinburg

Wernigerode

Zusammenkunft der
Sicherheitsbeauftragten aller Freiwilligen
Feuerwehren des Bördelandkreises am
24.04.2003 in der FTZ, Oschersleben.



Themenkomplexe

1. Die FFW und der Straßenverkehr/ Sonderrechte
2. Die FFW und Alkohol - Rechtslagen
3. Der Einsatzleiter - Verantwortlichkeit/ Pflichten
4. FFW vor der Polizei am Unfallort/ Abschleppdienste
5. FFW am Ereignisort
6. Bergen von persönlichen Sachen aus Unfallfahrzeugen
7. Merkblatt zur Unterstützung der Brandursachenermittlung

Sonderrechte - § 35 StVO

→ Jeder darf darauf vertrauen, dass alle Verkehrsteilnehmer die einheitlich geltenden Verkehrsvorschriften befolgen (**Vertrauensgrundsatz**)

↘ Inanspruchnahme von Sonderrechten heißt
Abweichen von den Verkehrsregeln,



Schaffung von Risiken

→ § 35 StVO gibt **keine Vorrechte** im Straßenverkehr, sondern **nur die Befugnis**, von den Verkehrsregeln abzuweichen

Sonderrechte - § 35 StVO

→ In jedem Einzelfall ist zu entscheiden, **ob, wann und in welchem Umfang** das erforderlich ist

← Daraus folgt die **Pflicht zu besonderer Sorgfalt**
vor und **während** der Inanspruchnahme

◆ Sonderrechte aus § 35 und das Wegerecht aus § 38 StVO sind nicht deckungsgleich

Wegerechte - § 38 StVO

→ Voraussetzung der Nutzung des Wegerechts aus § 38 StVO

◆ Ausrüstung des Einsatzfahrzeuges gemäß der §§ 52 (3) und 55 (3) StVZO

a) blaues Blinklicht / Rundumleuchte

b) Einsatzhorn

→ Die wichtigste Rechtsfolge gemäß § 38 (1)

„sofort freie Bahn zu schaffen“



diese Rechtsfolge ist **absolut**



Voraussetzung für die „freie Bahn“

Wegerechte - § 38 StVO

→ Rechtsfolgen für die Fahrer der Einsatzfahrzeuge

◆ Die Bindung an die allgemeinen Verkehrsregeln der StVO bleibt grundsätzlich auch für die Einsatzfahrer bestehen

- Bedeutung § 35 Abs. 1 StVO

- Einschränkung gemäß § 35 Abs. 8 StVO

FFw und Alkohol

- ➡ Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind an Recht und Gesetz gebunden.
- ➡ Maschinist und der Fahrzeugführer dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol stehen.
- ➡ Für die FFw gilt die „Unfallverhütungsvorschrift 0.1“.
- ➡ Die Aufklärungsbroschüre „Unser Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung“, - herausgegeben von der Feuerwehrunfall-Kasse des Landes Sachsen-Anhalt - wird zum Studium empfohlen.

Verantwortlichkeit des Einsatzleiters

- ➡ Steht ein Kamerad offensichtlich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke, ist dieser vom weiteren Einsatz auszuschließen
- ➡ Eigenverantwortung der Kameraden
- ➡ Eine strafrechtliche Verantwortung des Einsatzleiters könnte beim Einsatz erkennbar alkoholisierter Kollegen über ein strafbares Unterlassen nach § 13 StGB gegeben sein (etwa bei §§ 223 ff., 315c, 316 StGB)

Verantwortlichkeit des Einsatzleiters

- ➡ Der Grund liegt darin, dass Außenstehende auf Gefahrenquellen in fremden Herrschaftsbereichen nicht einwirken dürfen und sich darauf verlassen müssen, dass derjenige, dem die Verfügungsgewalt und die Verantwortung innerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs obliegt, die daraus herrührenden Gefahren unter Kontrolle hält und wirksame Sicherungsvorkehrungen gegen eine Schädigung seiner Mitmenschen trifft.
- ➡ Die Garantenstellung des Einsatzleiters läßt sich auch aus der Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter(seiner Kollegen) herleiten.

§ 25 BrSchG

- Der Einsatzleiter der Feuerwehr darf gegenüber jedermann Sicherungsmaßnahmen anordnen, um am Einsatzort ungehindert tätig werden zu können.**
- Dabei können über § 29 BrSchG und das SOG LSA alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (z.B. Platzverweis).**
- Ziel dieser Vorschrift ist es, die Aufgabenerfüllung und die Handlungsfähigkeit der Feuerwehren im Einsatz zu gewährleisten sowie die Beseitigung der vom Einsatzort ausgehenden Gefahren für Dritte.**
- Diese Befugnis der Feuerwehr besteht nur im Rahmen der im § 1 BrSchG beschriebenen Aufgaben.**

Verantwortlichkeit des Einsatzleiters

Beachte:

Zur Verantwortlichkeit des Einsatzleiters für seine untergebenen Kollegen wird noch auf den

§ 357 StGB

(Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)

hingewiesen!

Bergen von persönlichen Sachen aus Unfallfahrzeugen e.t.c.

- ➡ Das Bergen persönlicher Sachen aus verunfallten PKW ist nur dann rechtmäßig, wenn die Polizei nicht selbständig in das Fahrzeug gelangen kann, beispielsweise wegen der starken Deformierung des PKW und die Polizei die Kameraden darum ersucht.
- ➡ Gemäß geschulter Feuerwehrtaktik ist den Kameraden bekannt, zu zweit persönliche Gegenstände erst nach Aufforderung durch die Polizei zu bergen und der Polizei zu übergeben.
(**grundsätzlich - nicht generell**)

Verkehrsunfälle mit Toten

Bei Verkehrsunfällen mit Toten wird, wenn die Polizei noch nicht vor Ort ist, die Polizei durch die Freiwillige Feuerwehr verständigt. Das Absichern der Einsatzstelle bis zum Eintreffen der Polizei, die dann die für die Unfallaufnahme nötigen Untersuchungen führt, obliegt den Kameraden vor Ort. In der Regel dürfte bei Verkehrsunfällen der beschriebenen Art auch ein Notarzt anwesend sein.

Benachrichtigung von Abschleppunternehmen

In den Landkreisen wird darauf orientiert und ist gängige Praxis, dass wegen der Bezahlung der Abschleppunternehmen nicht die den Landkreisen zugeordneten Rettungskräfte, sondern die Polizei den Abschleppdienst benachrichtigt.

Merkblatt für die Feuerwehr zur Unterstützung der Brandursachenermittlung

- Ankunftszeit notieren!
- Zustand von Türen und Fenstern merken!
- Wo brennt noch Licht?
- Wo brennt es am intensivsten?
- Keinen Vollstrahl auf mögliche Leichen!
- Wann war das Feuer aus?
- Was hat gebrannt und was noch nicht?
- Brandschutt liegen lassen!
- Fotos erwünscht!
- Brandwache o. Wärmebildkamera einsetzen!

- Wie war die Brandausbreitungsrichtung?
- Was hat gebrannt und was noch nicht?
- Gab es Flashover oder Explosionen?
- Befinden sich an Eingangsbereichen Verkippungsspuren von brandfördernden Mitteln/Flecke?
- Ist ein Geruch danach feststellbar?
- Gibt es schon Hinweise auf mögliche Zündquellen?
- Können die dortigen Stoffe leicht brennen oder benötigt man dafür Benzin u. ä.?
- Wurden die Fensterscheiben schon zerbrochen vorgefunden? (nicht beseitigen, schützen)

- ❑ Wo sind die größten Brandabzehrungen (was an brennbaren Material fehlt)? Nicht beseitigen!
(Rückschluss auf Tatzeit)
- ❑ Auf Brandtrichter- u. Fächer achten, im Tiefpunkt ist meist die Zündquelle zu finden!
- ❑ Rußablagerungen an Decken nicht unnötig mit Wasser beseitigen!
- ❑ Brandschutt nicht beseitigen, er konserviert die meisten Spuren!
- ❑ Verbrannte Gegenstände u. Möbel stehen lassen (wegen der Rekonstruktion)!
- ❑ Elektrische Sicherungen kennzeichnen oder entsprechend der Reihenfolge ablegen!
- ❑ Keine Gerätestecker aus Steckdosen entfernen, keine Schalter verändern!

- ❑ Bei Verdacht auf Brandleichen deren Lage wenn möglich nicht ändern!
- ❑ Keinen Vollstrahl in Richtung von vermutlichen Leichen!
- ❑ Keine unnötigen Aufräumarbeiten, notfalls Fotos fertigen lassen!
- ❑ Alle Veränderungen am Brandort registrieren und dem K-Dienst melden!
- ❑ Mithören an Funkgeräten vermeiden, der Täter könnte zuhören!
- ❑ Nicht schwatzen, wenn es um Spuren geht, der Täter ist dann gewarnt!

- ❑ Tatverdächtige können von jedem zur Feststellung der Identität festgehalten werden!
Voraussetzung: Er wurde am Brandort angetroffen!
- ❑ Ansprechpartner des Kriminaldienstes sein!
Z. B.: Einen festen Platz, zu festgelegten Zeiten, für Absprachen am FuStW oder Löschfahrzeug vereinbaren!
- ❑ Bei Vorhandensein einer Befehlsstelle den Kriminaldienst mit einbeziehen!
- ❑ Vor dem Verlassen des Brandortes unbedingt Kontakt zum Kriminaldienst suchen, um nochanstehende Fragen abzuklären!

- ❑ Absprachen mit der K über das Verhalten der Brandwachen,
bezüglich unbedingt notwendiger Nachlösch- und Abrissmaßnahmen treffen.

- ❑ Merke: Jede kleine Information kann zur Brandaufklärung beitragen!

Darf die FFW angenommene Verdächtige festhalten?

Nach §127 I Strafprozessordnung ist jedermann befugt, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Gerade bei Bränden halten sich die Täter oft in Tatortnähe auf. Bis Ankunft der Polizei bestehen demnach keine Bedenken.

Viel Wasser versaut die KT – Arbeit,e.t.c.

Wasser versaut an Brandorten keine KT-Arbeit , da der Ruß ohnehin die Spuren beseitigt– nur der Wasserschaden für das Haus wird größer.

Wichtig ist:

- Ankunftszeit notieren, bzw.Löschbeginn, diese Zeit ist wichtig zur Berechnung der Brandausbruchszeit.

- Wie war die Bekleidung/ Anzugsordnung der Geschädigten (Wer Nachts im Schlafanzug gerettet wird – ist normal – wer aber mit Pelzmütze und Mantel auf die Feuerwehr wartet ist verdächtig!).

- Was brannte bei Ankunft der Feuerwehr und was noch nicht?

- ❑ Wo brannte noch Licht?
- ❑ Zustand von Türen, Fenstern u.a.
Zugangsmöglichkeiten zum Objekt;
- ❑ Lage von Molotow-Cocktails und deren Reste, Kanister,
Verschlüsse;
- ❑ Nicht mit der Hand berühren –DNA-Übertragung;
- ❑ Schuhspuren im Umfeld des Brandortes abdecken, z.B.
im Garten oder vor Fenstern

- ❑ Glas von Fenstern außer-u. innerhalb von Gebäuden unbedingt liegen lassen.
- ❑ Glas ist bei Bränden der erste Hinweis ob ein Einbruch vorliegt oder nicht.
- ❑ Bei PKW- Bränden auf das sogenannte Krümelglas achten – nicht mit dem Löschstrahl wegspülen oder im Container beseitigen. Finde ich unberußtes Krümelglas – lag ein Einbruch vor. Brennt ein PKW von Innen nach Außen schmilzt die Scheibe.
- ❑ Wenn der Brandort kalt ist – alles liegen lassen – keine Möbel ausräumen etc. Ich brauch die Möbel zur Rekonstruktion und muß sie alle wieder in die Wohnung bringen!

Darf die FFW Fotos machen?

- ❑ Die Ermittler der Polizei freuen sich über jedes Bild von der Brandstelle wenn Schaulustige zu sehen sind. Bei 2 Bränden waren die Fotos der Feuerwehr entscheidend für die Klärung der Brandursache!
- ❑ Man muß jedoch die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen beachten. z.B. keine Fahrzeugkennzeichen bei Unfällen, keine Nahaufnahmen von Verletzten, Toten

Zusammenwirken mit der Polizei – FF an Unfall- und Ereignisorten, bei Toten

- Unbedingt Kontakt zur Polizei suchen und Maßnahmen abstimmen!
- Der Arzt bestimmt die lebensrettenden Maßnahmen und das Zeitlimit für die Feuerwehr!
- Die Feuerwehr bestimmt die Art der Befreiung!
- Der Polizei obliegt die Spurensicherung – die Rettung von Personen hat Vorrang!
- Aber: Jedes Foto von einem “unzerschnittenen PKW” hilft der Polizei. Notfalls den Film an die Polizei zur Entwicklung übergeben, die unverfänglichen Fotos können an die F. zurückgegeben werden!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.